



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich elektronisch übermittelt:
<http://www.gate.bag.admin.ch/consultations>

14. November 2024

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge: Stellungnahme economie suisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. August haben Sie uns eingeladen, zu einer Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen mit 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind grundsätzlich stark an einem schlanken und effizienten Vollzug der regulatorischen Rahmenbedingungen interessiert.

In diesem Sinne begrüssen wir die Vernehmlassungsvorlage insgesamt. Sowohl die technische Modernisierung der Fahrzeugzulassung als auch die Umsetzung der Motionen 13.3818 und 16.3846 führen aus unserer Sicht zu administrativen Vereinfachungen und tieferen Regulierungskosten. Gleichzeitig gilt es im Interesse unseres Mitglieds Verband freier Autohandel Schweiz VFAS festzuhalten, dass die Weiterentwicklung der Fahrzeugzulassung nicht zu einer impliziten Bevorteilung der offiziellen Fahrzeugvertriebskanäle führen darf. Trotz immer stärkerer technischer Standardisierung und Automatisierung muss die Fahrzeugzulassung auch für Klein- und Nischenanbieter praktikabel und kostengünstig bleiben. Obwohl die generelle Tendenz der Regulierung in Richtung Abbau von Handelsschranken gegenüber der EU geht, gilt es ausserdem zu beachten, dass die technischen Handelshemmnisse auch bei Drittstaatenimporten reduziert werden, respektive dass die Anlehnung an die EU-Systeme nicht zu neuen Hemmnissen gegenüber Drittstaaten führt.

Folglich sollte die Vernehmlassungsvorlage noch stärker in diese Richtung entwickelt werden. Für die Einzelheiten verweisen wir gerne auf die Stellungnahme unseres Mitglieds VFAS, die wir integral unterstützen.

Seite 2

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge: Stellungnahme economiesuisse

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Position. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Energie, Infrastruktur & Umwelt

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Zulassungsregime Fahrzeuge NZRF – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Eröffnung	14.08.2024
Frist der Einreichung	14.11.2024
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Fahrzeugzulassung
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/6/cons_1
Kontaktperson	Anton Keller (anton.keller@astra.admin.ch) , Claudia Burri (claudia.burri@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 41 27

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband freier Autohandel Schweiz / VFAS
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Generalsekretariat
Adresse	Bremgarterstrasse 75, 5610 Wohlen
Kontaktperson Vorname	Stephan
Kontaktperson Name	Jäggi
Telefonnummer (Rückfragen)	+41566197132
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen NZRF

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja. Die erwarteten Einnahmen von rund 2 Mio. CHF sollten die neu aufgrund Digitalisierung reduzierten Aufwendungen decken.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision GebV-ASTRA
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?
Begründung	Gebühr ist unverhältnismässig, CHF 10.- wären gerechtfertigt. Zurzeit liegt der grösste Teil der Dateneingabe beim Importeur im KDI-Portal. Zudem ist davon auszugehen, dass ab Inkrafttreten der Verordnungen der Anteil ohne eCoC geringer als 10% sein wird.
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Unbedingt! sämtliche erhältliche Fahrzeugdaten sollten sobald möglich integriert werden. Insbesondere bei schweren Fahrzeugen wird zukünftig die Datenlieferung erforderlich sein.
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja, jedoch sollen keine zusätzlichen Kosten generiert werden
Anhang	

Titel	Frage 3a) – Teilrevision VZV (Variante a)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO2-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3b) – Teilrevision VZV (Variante b)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 5 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 6 – Teilrevision VZV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 1 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	ja! zusätzlich sollte Art 29 Abs. 5, Bst. b erweitert werden auf 2 Jahre und 10'000km. so könnten die Kantone von rund 20'000 unnötigen Vorführterminen neuwertiger Fahrzeuge entlastet werden.
Anhang	

Titel	Frage 2 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 3 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Frage 1
Anhang	

Titel	Frage 4 – Teilrevision VTS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	siehe Frage 1
Anhang	

Titel	Frage zur Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Darbellay:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Titel	Frage zur Umsetzung der Motion Reimann:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wird begrüsst. War ursprünglich anders angedacht. Ist aufgrund Erläuterungen jedoch nachvollziehbar.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	div. Anpassungen erforderlich, gem. detaillierten Anträgen, siehe auch Anhang Stellungnahme, welche sich gegen ein Importverbot für nicht EU-Gesamtgenehmigte Fahrzeuge ab Ende 2026 richtet.
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 29 Abs. 5, 6 und 7
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>5 Als neu gelten Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die erstmals zugelassen werden; b. die im Ausland vor zwei Jahren oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 10000 km oder ihr Betriebsstundenstand 200 h nicht übersteigt. <p>6 Als vollständig gelten Fahrzeuge, die keiner Vervollständigung bedürfen, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.</p> <p>7 Als vervollständigt gelten Fahrzeuge, die das Ergebnis von mehreren Herstellungsstufen sind und die den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p>
Begründung	siehe Fragebogen
Anhang	

Titel	Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>Art. 30a Abs. 1, 1bis und 3</p> <p>1 Für alle anderen neuen vollständigen oder vervollständigten Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 30 fallen, für Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 2, für welche keine Typengenehmigung und kein Datenblatt vorliegt, sowie für Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, die neu und vollständig sind und für welche die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:</p> <p>a.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und einer Identifikationsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, 2.bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t; b.einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV und einer Funktionskontrolle: bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t; c.einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform, einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV, einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt sowie einer Funktionskontrolle: bei allen anderen vollständigen und vervollständigten Fahrzeugen; d.sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten: <ol style="list-style-type: none"> 1.Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt, 2.Genehmigungen, Konformitätszeichen und Erklärungen , die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder schweizerischen Vorschriften grossmehrheitlich entsprechen. 3.Konformitätserklärungen, die nach Artikel 14 TGV anerkannt sind, 4.Prüfberichte, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt worden sind, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind. <p>1bis Wenn der Halter oder die Halterin des Fahrzeuges diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniesst, ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe d eine Funktionskontrolle für den Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften ausreichend.</p> <p>3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.</p>
Begründung	<p>Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.</p> <p>Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.</p> <p>Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen nicht umfassend technisch geprüft werden.
Begründung	<p>Aktuell sind nationale Erleichterungen wie z.B. in der EU 2018/858 unter Art 44 und 45 geregelt in der Schweiz nur im Ausnahmefall anwendbar.</p> <p>Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.</p> <p>Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 31 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst b–e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Abs. 1
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.
Begründung	Die Delegation der Selbstabnahme an Garagenbetriebe auch für nicht neue Fahrzeuge entlastet die Kantone und beschleunigt die Prozesse für die Importeure. Die Kantone könnten so pro Jahr von rund 6'000 Vorfahrterminen entlastet werden. Die nicht anfallenden Gebühren kommen letztendlich den Konsumenten zu Gute.
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 15 Abs. 2 Einleitungsteil
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 71 Abs. 1 Bst. f
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72a Meldung von Import- und Herstellungsdaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72b Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Abs. 1 und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	--
Anhang	20241114_VFAS_Stellungnahme_VTS.pdf

Erlass Nr.4 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Ingress
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Bst. e
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Abs. 1–4 und 4bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Ort der technischen Prüfung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel (Art. 32–42)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	--
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.5 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Abs. 9
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.6
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 3.1.8
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3.1.8.4. Betrag auf CHF 10 anpassen, restliche Beträge ok
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Titel	Ziff. 4a
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4a.1. CHF 100 4a1.2. CHF 50 4a1.3 CHF 100 4a2.1 CHF 50 4a2.2 CHF 150 4a.3 CHF 50 - 80 4a.4.1. CHF 200 4a.4.2 CHF 60
Begründung	Da zukünftig grossmehrheitlich EUCARIS-Daten als Grundlage verwendet werden können, reduziert sich der Aufwand der manuellen Datenerfassung erheblich. Dies sollte in der GebV berücksichtigt werden.
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die Digitalisierung beim BAZG muss beschleunigt werden. Das BAZG sollte für die Datenbank EUCARIS Schnittstellenanbindungen haben. Diese Daten sollen danach auch weiter für den Zulassungsprozess verwendet werden können. Weitere Chancen der Digitalisierung sollten genutzt werden. Eine Schnittstelle zu Stadi-Strasse sollte umgehend implementiert werden. Die (allenfalls) erforderlichen rechtlichen Grundlagen müssen im Zuge dieser Verordnungsanpassungen umgesetzt werden.
Anhang	